

Verordnung

über die Erhebung eines Entgeltes für die Mittagverpflegung sowie für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten) der Stadt Tessin

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Tessin ist Träger der Kindertageseinrichtungen und Schulen.

§ 2 Zeiten der Essenversorgung

(1) Die Ausgabe des Mittagessens erfolgt in der Regionalen Schule und im Hort von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.30 – 13.30 Uhr.

(2) Die Zeiten für die Vollverpflegung in den Kindereinrichtungen werden wie folgt festgelegt:

Frühstück	8.00 - 9.00 Uhr (gruppenweise)
Obstpause	vormittags
Mittag	11.15 - 11.50 Uhr
Vesper	14.30 - 15.00 Uhr
Getränke	ganztags

§ 3 Entgelte

(1) Für die Mittags- und die Vollverpflegung werden Entgelte erhoben.

(2) Das Entgelt beträgt **je Mittagessen**:

- für Krippen- und Kindergartenkinder	2,60 EUR
- für Schüler	2,80 EUR
- für Erwachsene	3,80 EUR

(3) Das Entgelt für die **Vollverpflegung** beträgt **pro Tag**:

- in der Kinderkrippe	Ganztagsplatz	5,35 EUR	} Entgelt incl. Mittagessen
	Teilzeitplatz	3,92 EUR	
	Halbtagsplatz	4,70 EUR	
- im Kindergarten	Ganztagsplatz	5,55 EUR	
	Teilzeitplatz	3,97 EUR	
	Halbtagsplatz	4,84 EUR	

(4) Das Entgelt für die Vollverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten durch eine monatliche Pauschale an die Blumenstadt Tessin zu zahlen. Die monatliche Pauschale beträgt 17 Tagessätze.

(5) Erfolgt die Betreuung des Kindes ab bzw. bis zum 15. eines Monats wird die oben genannte monatliche Pauschale um 50 v.H. gekürzt.

(6) Das Entgelt für die Vollverpflegung ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen die Kindereinrichtung nicht besuchen kann.

(7) Bei Vorlage eines ärztlichen Attests, welches aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Pflicht zur Teilnahme an der Vollverpflegung entgegensteht, entfällt diese.

(8) Mit Einführung der digitalen Essenbestellung ist jeder Nutzer verpflichtet die Gestehungskosten zu zahlen. Die Zahlungspflicht besteht gegenüber dem Dienstleister.

Die Vollverpflegung der Kindertagesstätten bleibt hierbei unberührt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Zahlung des Entgeltes für den laufenden Monat hat gemäß Entgeltberechnung bis zum 10. des darauffolgenden Monats zu erfolgen.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes für Schulkinder beginnt mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Mittagsversorgung und ist im Voraus zu entrichten.

(3) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes für Erwachsene beginnt mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsversorgung und ist im Voraus zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Entgeltverordnung gilt ab 01.08.2022.

Gleichzeitig verlieren die Entgeltverordnung vom 05.12.2014 und die 1. Änderung der Verordnung vom 28.02.2018 ihre Gültigkeit.

Tessin, den 23.06.2022



Dräger
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Blumenstadt Tessin geltend gemacht wird.

Tessin, den 23.06.2022



Dräger
Bürgermeisterin

